



4127-30224-116

## **Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben:**

### **Strecke Bremerhaven – Buxtehude der Eisenbahn und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH; Verlängerung der Bahnsteige am am Bahnhof Harsefeld, behindertengerechte Herstellung einer östlichen und westlichen Zuwegung sowie Einbau einer technischen Reisendensicherung zum Mittelbahnsteig“**

#### **I. Darstellung des Vorhabens**

Die Eisenbahn und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst auf der Strecke Bremerhaven – Buxtehude am Bahnhof Harsefeld die Verlängerung der Bahnsteige 1 und 2 um 13,63 m in östlicher Richtung. Darüber hinaus wird die westliche Zuwegung behindertengerecht ausgebaut und eine östliche Zuwegung behindertengerecht hergestellt. Die Zuwegung zum Mittelbahnsteig (Bahnsteig 2) erhält eine technische Reisendensicherung. Im Zuge des Umbaus, wird der gesamte Bahnhof mit einem Blindenleitsystem und einem Fahrgastinformationssystem ausgestattet und die Bahnsteigverlängerungen um jeweils einen Beleuchtungspunkt ergänzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Die UVP-Pflicht ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wenn für das Änderungsvorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG). Hier handelt es sich um den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG) bzw. dessen Änderung, bei dem für die UVP-Pflicht keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, sodass eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG und wurde anhand

1. der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
2. des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
3. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der EVW vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II. Prüfungsumfang

1. Folgende Merkmale waren für die Beurteilung des Vorhabens von Relevanz:
  - 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens
  - 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
  - 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
  - 1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
2. Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
  - 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
3. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:
  - 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
  - 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
  - 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
  - 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
  - 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
  - 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

## III. Überschlägige Prüfung

Die EVB hat in ihrem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des beabsichtigten Vorhabens gemacht und schlüssig dargestellt, dass hieraus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Baubedingt werden vorübergehend für das Vorhaben 118 m<sup>2</sup> Biotopflächen der Wertstufe II und 17 m<sup>2</sup> Biotopflächen der Wertstufe III in Anspruch genommen (Schutzgut (SG) Tiere, Pflanzen). Anlagenbedingt gehen durch Versiegelung Biotopflächen der Wertstufe III in Höhe von 25 m<sup>2</sup> (BRT/BRS) für die Verlängerung des Hausbahnsteigs, 30 m<sup>2</sup> (BRS) für die Verlängerung des Mittelbahnsteigs und 3 m<sup>2</sup> (UR/BRR) für die östliche Zuwegung verloren. Weiterhin gehen anlagenbedingt 114 m<sup>2</sup> Biotopflächen der Wertstufe I (Scherrasen, Ziergebüsch, versiegelte Flächen) verloren.

Böden werden anlagenbedingt in Höhe von 66 m<sup>2</sup> versiegelt sowie 12 m<sup>2</sup> überschüttet (SG Boden).

Die Überschüttung der Böden, der Verlust von Biotopflächen von geringerer als allgemeiner Bedeutung sowie die lediglich vorübergehende baubedingte Inanspruchnahme von Biotopflächen allgemeiner Bedeutung stellen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar.

Der Verlust der 58 m<sup>2</sup> Biotopflächen allgemeiner Bedeutung und der 66 m<sup>2</sup> Böden stellen nachteilige Umweltauswirkungen dar, welche jedoch aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen als unerheblich einzustufen sind. Es wird eine Komplex-Kompensationsmaßnahme auf einer Fläche entlang der Bahntrasse in der Gemarkung Ruschwedel, Flur 1, Flurstück 112/14 für Vorhaben an den Bahnhöfen Kutenholz, Brest-Aspe, Bargstedt, Harsefeld, Ruschwedel und Apensen durchgeführt. Ziel dieser Maßnahme ist die Entwicklung einer naturnahen Feldhecke mit begleitenden Saumstrukturen und der Entwicklung einer standorttypischen halbruderalen Staudenflur entlang der Bahntrasse. Hierfür wird eine Feldhecke von 810 m<sup>2</sup> (anteilig 30 m<sup>2</sup> für Bf. Harsefeld) angelegt (SG Tiere, Pflanzen) und 1230 m<sup>2</sup> Saumstrukturen und Staudenfluren (anteilig 61 m<sup>2</sup> für Bf. Harsefeld) entwickelt (SG Tiere, Pflanzen, Böden). Die Fläche hierfür befindet sich, wie auch der Bahnhof Harsefeld, in dem Naturraum Stader Geest. Sofern Habitatfunktionen von allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Tierarten betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass diese über die Biotopfunktion und dessen Kompensation mit abgedeckt werden.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung ergab weiterhin, dass Gehölzfreibrüter (insb. Bluthänfling) baubedingt durch Baulärm, Bewegung bei Bauarbeiten und Beseitigung von Ruderalflur mit Gebüsch und Brombeergestrüpp und Zierhecken gestört werden könnten (SG Tiere). Dem wird allerdings entgegengewirkt, indem unvermeidbare Rodungsarbeiten lediglich in der Zeit von 01.10.-28.02 (außerhalb der aktiven Zeit bzw. Brutzeit) stattfinden dürfen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die vorkommenden Arten an menschliche Anwesenheit und Störungen durch Maschinen und Züge gewohnt sind. Der Verlust der o. g. Biotopstrukturen als Teilverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel, ist aufgrund der Kleinräumigkeit und dem Angebot weiterer linearer Gehölzstrukturen im näheren Umfeld als nicht empfindlich einzustufen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SG Tiere erscheint somit ausgeschlossen.

Weiterhin wird durch das Vorhaben das SG Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt. Die Landschaft ist stark durch menschliche Einflüsse geprägt. Der Bahnhof war schon vorher Teil des Landschaftsbildes. Hieran ändert auch die geringfügige Veränderung der Anlagen nichts.

Alles in allem wird durch das Vorhaben, einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die Umwelt nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.